

Kurzbeiträge

Zur Zulässigkeit von Jagdveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Von Dr. iur. Lic. theol. Thomas Hoeren, Münster

Das Sonn- und Feiertagsrecht erlebt zur Zeit eine neue Renaissance: Über Jahrzehnte galt dieser Bereich als exotische Randerscheinung innerhalb der Jurisprudenz. Inzwischen ist das öffentliche Interesse an der Frage nach dem Schutz des Sonntags vor Störungen sehr gewachsen. Dies zeigt sich nicht nur an den jüngsten gewerkschaftlichen Auseinandersetzungen um die Samstags- und Sonntagsarbeit, sondern auch an der zunehmenden Anzahl von Urteilen zum Betrieb von Videotheken oder Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen. Die Frage nach einem effektiven und sinnvollen Schutz der Sonntagsruhe stellt sich aber nicht nur im Hinblick auf neue Formen der Freizeitkultur, sondern auch bezüglich des Jagdwesens, zumal sich die Jägerei inzwischen wieder zunehmender Beliebtheit erfreut.

1. Geschichte der Jagdverbote

Jagdverbote gehören ursprünglich nicht in den Bereich der Sonn- und Feiertagsgesetze. Hintergrund dieser Verbote ist nicht der äußere Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe vor Störungen, sondern

die sehr alte Vorstellung, daß das Töten eines Tieres und das Vergießen von Blut dem Wesen von Kult und Religion grundsätzlich widerspricht. So verbot die katholische Kirche ihren Geistlichen bereits im Trienter Konzil jede Teilnahme an einer Jagd; insbesondere Treib- und Koppeljagden (*venatio clamorosa*) galten als mit dem „milden Geiste des Priestertums“ unvereinbar (2). Aufgrund dieser Vorstellung statuierten zahlreiche Jagdverordnungen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, daß jede Jagdhandlung an Sonn- und Feiertagen unzulässig sei (3).

Diese generellen Jagdverbote wurden durch das Kammergericht um die Jahrhundertwende außer Kraft gesetzt, da sie die allgemeine Handlungsfreiheit des Bürgers zu sehr einschränkten (4). Das Kammergericht stellte in seiner auch heute noch sehr liberal wirkenden Rechtsprechung darauf ab, daß es nicht Aufgabe des Staates sei, „darauf hinzuwirken, daß der Gottesdienst zahlreich besucht wird, daß Beschäftigungen oder Tätigkeiten vermieden werden, welche geeignet sind, die sie Vornehmenden vom Besuch des Gottesdienstes abzu ziehen; solches ist Sache der inneren Sonntagsheiligung

- 1) Die folgenden Überlegungen basieren – in überarbeiteter und erweiterter Form – auf meinen Ausführungen in Hoeren/Mattner, Feiertagsgesetze der Bundesländer, Köln 1989, § 5 RdNr. 34 ff.
- 2) Heiner, Katholisches Kirchenrecht, 5. Aufl. Paderborn 1909, Bd. I, 211; vgl. noch Can. 138 CIC 1917.
- 3) Vgl. § 38 der Hannoverschen Jagdordnung, Art. 36 des Jagdgesetzes für Frankfurt oder § 13 der Verordnung des Reg.-Bez. Kassel v. 31. 12. 1906, sämtlich abgedruckt bei Dalcke, Preußisches Jagdrecht, 5. Aufl. 1908, 65 f.
- 4) Vgl. KG, Urt. v. 9. 6. 1904, Deutsche Juristenzeitung 1904, 997; vgl. hierzu auch Dalcke (Fn. 3), Jagdrecht, 62 f. m.w.N.

und muß dem Gewissen des einzelnen und dem Einfluß der kirchlichen Organe überlassen werden" (5).

Daraufhin wurden die Jagdbeschränkungen dahingehend gelockert, daß Hetz- und Treibjagden an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich, sonstige Jagdveranstaltungen nur während der Hauptgottesdienstzeit untersagt waren. Im übrigen wurden solche Beschränkungen meist aus den Jagdgesetzen gestrichen und die Jagd den sonst üblichen Regelungen des Sonn- und Feiertagsschutzes unterstellt (6).

2. Die derzeitige Rechtslage

Aufgrund dieser geschichtlichen Entwicklung finden sich Jagdverbote heute je nach Bundesland unterschiedlich teils in den Feiertagsvorschriften, teils in den Jagdgesetzen. Einige Bundesländer haben auf eine Regelung der Jagdbeschränkungen sogar ganzlich verzichtet.

a) Feiertagsgesetze

In den Feiertagsgesetzen von Bayern (7), Baden-Württemberg (8) und Nordrhein-Westfalen (9) finden sich ausdrückliche Beschränkungen für Jagdhandlungen. Während in Bayern Treibjagden während der ortsüblichen Hauptgottesdienstzeit verboten sind (Art. 2 II Nr. 3), sind in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen Treibjagden an Sonn- und Feiertagen ganztägig untersagt (§ 6 II bzw. § 6 S. 2). Dabei gilt diese Beschränkung in Nordrhein-Westfalen auch für Lapp- und Hetzjagden.

Keine Probleme werfen die Klärung der Begriffe Lapp- und Hetzjagd auf. Bei Lappjagden wird ein Gelände mit Lappen oder Tüchlein umgrenzt und das Wild dadurch aus Übersichten des Terrains gehindert (10). — Hetzjagden umfassen alle Jagden mit überlegenen Mitteln, insbesondere zu Pferde, mittels Hetzhunden oder Fahrzeugen (11). Das den Jäger unterstützende Suchen des Wildes durch Hunde und die Verfolgung krankgeschossener Wildes fallen nicht unter diesen Begriff (12). Allerdings ist die im nordrhein-westfälischen Feiertagsgesetz statuierte Untersagung von Hetzjagden an Sonn- und Feiertagen angesichts des in § 19 Nr. 13 Bundesjagdgesetz enthaltenen generellen Verbots von Hetzjagden überflüssig geworden und sollte gestrichen werden.

Große Schwierigkeiten hingegen bereitet die Klärung des Begriffs der Treibjagd: Grundsätzlich ist unter Treibjagd jede Jagd zu verstehen, bei der planmäßig von Treibern — nicht nur von Hunden — das Wild aufgescheucht und so den Schützen ermöglicht wird, das fliehende Wild zu erlegen (13). Eine Treibjagd liegt auch vor, wenn Schützen und Treiber eine geschlossene Kette bilden (14) oder die Treiber anfänglich aus anderen Gründen mitgenommen worden sind (15).

Im übrigen ist der Begriff der Treibjagd im Hinblick auf die Zahl der daran beteiligten Treiber und Jäger sehr diffus: Nach § 35 I Nr. 3 des Reichsjagdgesetzes soll eine Treibjagd nur dann gegeben sein, wenn „mehr als vier Schützen oder mehr als vier Personen, die das Wild aufscheuchen, teilnehmen“. So hat das Kammergericht bereits 1908 die Teilnahme von drei Jägern für das Vorliegen einer Treibjagd ausreichen lassen (16). Allerdings gilt in Baden-Württemberg die Legaldefinition des § 34 Landesjagdgesetz (17), wonach an Treibjagden grundsätzlich mehr als vier, bei der Treibjagd auf Schalenwild mehr als acht Schützen oder mehr als vier Personen, die das Wild aufscheuchen, teilnehmen (18). Nach dem saarländischen Jagdgesetz (§ 28 I Nr. 5) soll eine Jagd auf Rotwild, an der höchstens zehn Schützen und nicht mehr als drei Treiber, keine Treibjagd sein. Das bayerische Jagdgesetz stellt in Art. 30 Abs. 1 überhaupt nicht auf die Zahl der Schützen ab, sondern nimmt eine Treibjagd erst bei einer Beteiligung von mehr als vier Treibern an. Genau umgekehrt stellt das Landesjagdgesetz von Rheinland-Pfalz darauf ab, daß mehr als drei Schützen vorhanden sind; hier ist die Zahl der beteiligten Treiber irrelevant.

Insgesamt ist damit die Frage, wann eine Treibjagd vorliegt, sehr schwierig zu beantworten. Angesichts der Rechtsfolgen, die mit diesem Begriff im Hinblick auf das Sonn- und Feiertagsrecht verbunden sind, sollte dieser Begriff daher bundeseinheitlich (etwa im Rahmen des Bundesjagdgesetzes) umschrieben werden, wenn auf ihn nicht ganz verzichtet werden soll (s. u.).

b) Jagdgesetze

Das Reichsjagdgesetz vom 3. 7. 1934 (19) sah in § 35 I Nr. 15 eine reichseinheitliche Regelung für das Jagen an Sonn- und Feiertagen vor, wonach Hetz- und Treibjagden während der ortsüblichen Hauptgottesdienstzeit untersagt waren, sofern der Gottesdienst unmittelbar gestört war (20). Dieses Gesetz gilt zwar noch in Berlin, ansonsten ist es aber durch das Bundesjagdgesetz vom 29. 9. 1976

(BGBl. I 2849) ersetzt worden. Dort findet sich aber keine Regelung für Sonn- und Feiertagsjagden mehr.

Allerdings enthält § 20 I des Bundesjagdgesetzes ein Verbot der Jagd an Orten, an denen sie nach den Umständen des Einzelfalls die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit stören würde. Damit ist auch die „äußere Ruhe“ des Feiertages und vor allem der Gottesdienstzeit vor der Störung durch Jagden geschützt. Aus § 20 BJagdG ergibt sich somit ein bundesweit einheitliches Verbot von Jagden, die den Gottesdienst unmittelbar stören könnten (21).

Darüber hinaus finden sich in § 18 I des Hess. Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz i. d. F. vom 24. 5. 1978 (22) und in § 39 I Nr. 13 des Bremischen Jagdgesetzes spezielle Jagdverbote an Sonn- und Feiertagen. Während die hessische Regelung fast wörtlich die Vorschriften des Reichsjagdgesetzes (s. o.) wiederholt, verbietet das bremische Gesetz darüber hinaus alle Treibjagden bis 12 Uhr unter Geldbuße.

c) Länder ohne ausdrückliche Jagdverbote

Eine ganze Reihe von Bundesländern (wie z. B. Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein) verfügen über keine eigenen gesetzlichen Regelungen für die Jagd an Sonn- und Feiertagen. Gerade in diesen Ländern fragt sich, inwieweit solche Beschränkungen aus anderen feiertagsrechtlichen Vorschriften ableitbar ist (23).

aa) Anwendbarkeit der Handlungsverbote

Grundsätzlich können Jagdveranstaltungen den in allen Feiertagsgesetzen verankerten Handlungsverboten unterliegen (24). Voraussetzung dafür wäre allerdings, daß sie dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen oder die Gottesdienstruhe stören.

Hierbei gilt es allerdings zu berücksichtigen, daß die Durchführung der Jagd als solche noch nicht dem Wesen eines Feiertags widerspricht. Die Jagd dient heute nicht mehr dem Lebensunterhalt des Menschen, sondern hat eine wichtige Funktion im Bereich des Naturschutzes (vgl. Art. 75 Ziff. 3 GG). Gem. § 1 II Bundesjagdgesetz

- 5) KG. Erl. v. 22. 4. 1901. Zt. n. Ebner, Das Preußische Jagdrecht, Berlin 1908, 553 f.
- 6) Zum Stand der feiertagsrechtlichen Jagdverbote um die Jahrhundertwende vgl. auch Dalcke (Fn. 3), Jagdrecht, 58 ff.; Ebner (Fn. 5), Jagdrecht, 545 ff. m.w.N.
- 7) Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 21. 5. 1980 (BayRS 1131-3-1; abgedr. in Hoeren/Mattner (Fn. 1), Feiertagsgesetze, 131 ff.
- 8) Gesetz über die Sonn- und Feiertage i. d. F. v. 28. 11. 1970, GBL 1971, 1, abgedr. in Hoeren/Mattner (Fn. 1), Feiertagsgesetze, 125 ff.
- 9) Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) i. d. F. v. 23. 4. 1989 (GV. NW 222). Die bei Hoeren/Mattner (Fn. 1), Feiertagsgesetze, 166 ff. abgedruckte Fassung des Gesetzes vom 22. 2. 1977 ist insoweit durch die Novellierung überholt. Der Novellierungsentwurf ist in der Kommentierung jedoch voll berücksichtigt worden.
- 10) Vgl. Mitzschke/Schäfer, Kommentar zum Bundesjagdgesetz, 4. Aufl. 1982, § 19 Anm. 2c.
- 11) Mitzschke/Schäfer (Fn. 10) § 19 Anm. 38; Schandau/Drees, Das Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. 1986, 173.
- 12) Schandau/Drees (Fn. 11), 173.
- 13) Mitzschke/Schäfer (Fn. 10), § 19 Anm. 14; ähnlich BayOBLGSt 1961, 201.
- 14) KG, Urt. v. 21. 5. 1908, KGJ Bd. 36 C 69 ff.
- 15) Dirksen, Das Feiertagsrecht, Göttingen 1961, 123.
- 16) KG, 44 O.; ähnlich OLG Dresden, LZ 1928, 359; Mitzschke/Schäfer (Fn. 10), § 19 Anm. 14.
- 17) Landesjagdgesetz vom 20. 12. 1978 (GBl. 1979, 12).
- 18) Vgl. Stehle, Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (BW), in: Praxis der Gemeindeverwaltung, 132. Lfg., Wiesbaden 1983, § 6 Anm. zu Abs. 2.
- 19) RGBl. I 549. Die entsprechende Vorschrift ist abgedruckt in Hoeren/Mattner (Fn. 1), Feiertagsgesetze, 208.
- 20) Vgl. zur Auslegung dieser Vorschrift Behr/Ott/Nötz, Die deutsche Reichsjagdgesetzgebung, München 1935, 258 f.
- 21) So auch Schandau/Drees (Fn. 11), Jagdrecht, 179.
- 22) Abgedr. in Hoeren/Mattner (Fn. 1), Feiertagsgesetze, 208.
- 23) Vgl. hierzu auch Meyer-Ravenstein, Jagd am Buß- und Betttag, in: AgrarR 1987, 130 ff.
- 24) Vgl. zu den Voraussetzungen der Handlungsverbote Hoeren/Mattner (Fn. 1), Feiertagsgesetze, § 3 RdNr. 3 ff.; Mattner, Sonntagsruhe im Spiegel des Grundgesetzes und der Feiertagsgesetze der Länder, in: NJW 1988, 2207, 2210 ff.

dient die Jagd grundsätzlich der „Erhaltung eines den landschaftlichen oder landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen“. Insofern widerspricht auch das jagdweise Erlegen eines Tieres als solches nicht dem Wesen der Sonn- und Feiertage.

Fraglich ist aber, ob besondere Formen der Jagd mit dem Wesen der Sonn- und Feiertage unvereinbar sind. So sollen nach den Ausführungsbestimmungen zum niedersächsischen Feiertagsgesetz (25) Treib-, Lapp- und Hetzjagden mit dem Wesen der Sonn- und Feiertage unvereinbar sein (Rdnr. 2.4). Eine nähere Begründung für diese sehr zweifelhafte Annahme findet sich in den Verwaltungsvorschriften allerdings nicht. Da diese Vorschriften nur behördeninterne Auslegungshilfen ohne äußere Bindungswirkung darstellen, ergibt sich aus ihnen noch kein generelles Verbot von Treibjagden. Allerdings hat auch das Kammergericht im Jahre 1901 die Ansicht vertreten, daß Treibjagden als solche mit dem Wesen der Sonn- und Feiertage unvereinbar seien. Es handele sich um größere und umfangreichere Veranstaltungen, die Aufregung und Unruhe in eine ganze Region brächten, ihren Zweck des allgemeinen Tötens schon von weitem erkennen ließen und gewöhnlich mit größerem Geräusch verbunden seien; für die Treiber stellten diese Jagden auch eine öffentlich bemerkbare Arbeit dar (26). – Diese Argumentation ist aber zu abstrakt und pauschal: Es gibt durchaus Treibjagden kleineren Umfangs oder in abgelegenen Jagdbezirken, die weder öffentlich bemerkbar sind noch die Sonntagsruhe stören; insofern ist auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen (27). Wie bereits Ebner im Jahre 1908 konstatierte, sollte daher „nicht jede ... Treibjagd ... verboten werden, sondern nur die störende“ (28).

Nun versuchen einige Stimmen, das ganztagige Verbot von Treibjagden aus der Sicht des erholungssuchenden Spaziergängers zu begründen. So weist Dirksen darauf hin, daß sich diese Verbote auch aus dem Recht des Erholungssuchenden auf eine ungestörte Freizeitgestaltung in der freien Natur rechtfertigen ließen (29). Ähnliche Vorstellungen liegen auch den oben bereits beschriebenen Jagdbeschränkungen in den Feiertagsgesetzen von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen zugrunde (39). Damit wird der Feiertagschutz aber seiner primären Aufgabe – dem Schutz der Religionsausübung vor äußeren Störungen – beraubt und ihm neue Funktionen unterlegt. Selbst wenn man ein verfassungsmäßig geschütztes Recht auf individuelle Freizeitgestaltung anerkennt (31), so kann die Durchführung einer Treibjagd – gerade im Hinblick auf die Bedeutung der Jagd für den Naturschutz – eine Störung bedeuten, die vom einzelnen Erholungssuchenden hinzunehmen ist. Im übrigen rechtfertigt der Schutz der Erholung kein generelles Verbot der Treibjagd, da es sicherlich Jagden in abgelegenen Regionen oder mit geringem Lärm gibt, die keine Störung für die Umgebung darstellen.

Im Ergebnis ist somit die Durchführung von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen als solche in den Bundesländern, die keine gesetzlichen Jagdbeschränkungen verabschiedet haben, zulässig. Gleichzeitig sollten die Sonderregelungen für Treibjagden in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen de lege ferenda gestrichen werden; stattdessen reichen die normalen Regelungen über Hand-

lungsverbote bzw. § 20 I Bundesjagdgesetz aus, um unzumutbare Störungen der Sonntagsruhe durch solche Jagden zu verbieten.

bb) Die Jagd als Unterhaltungsveranstaltung

Die Jägerei wird heutzutage nicht nur von einzelnen Jagdscheininhabern durchgeführt, sondern oft auch im Rahmen groß angelegter, gewerbsmäßig organisierter Veranstaltungen für „Hobby- und Freizeitjäger“ ausgeübt. Fraglich ist daher, ob es sich hier um Unterhaltungsveranstaltungen handelt, die nach den meisten Feiertagsgesetzen während der Hauptgottesdienstzeit verboten sind (32). Da hierbei die Erholung und Entspannung einer Personengruppe im Vordergrund steht, spricht einiges dafür, sie – trotz der Bedenken einiger Literaturstimmen (33) – unter das Vergnügungsverbot zu subsumieren. Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, daß nicht jede Unterhaltungsveranstaltung unter dieses Verbot fällt. Erforderlich ist vielmehr, daß diese Veranstaltung öffentlich ist, d. h., daß ein nicht genau umgrenzbarer Personenkreis Zutritt zu der Veranstaltung hat (34). Wer also Freunde und Bekannte zu einer Jagd einlädt, braucht auf das Vergnügungsverbot keine Rücksicht zu nehmen.

3. Ergebnis

Die Regelungen zur Zulässigkeit von Jagdveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen sind insgesamt sehr zerstreut und wenig durchdacht. Auf das ganztägige Verbot von Treibjagden sollte verzichtet werden; stattdessen sollten die Länder Reglementierungen der Jagdausübung darauf reduzieren, daß unmittelbare Störungen des Gottesdienstes durch Jagdhandlungen unterbleiben.

- 25) RdErl. d. MI v. 8. 12. 1985 – Nds. MBl. Nr. 3/1986; abgedruckt bei Hoeren/Mattner (Fn. 1), Feiertagsgesetze, 236 ff.
- 26) KG, Urt. v. 24. 6. 1901, zit. n. Ebner (Fn. 5), Jagdrecht, 555. Ähnlich im übrigen Stehle (Fn. 18), Feiertagsgesetz BW, Anm. zu § 6 Abs. 2, der pauschal darauf verweist, daß Treibjagden mit Lärm verbunden seien.
- 27) So auch Ebner (Fn. 5), Jagdrecht, 556 f. m. w. N.
- 28) Ebner (Fn. 5), Jagdrecht, 556.
- 29) Dirksen (Fn. 15), Feiertagsrecht, 124 f.
- 30) Vgl. auch die Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gesetz über die Sonn- und Feiertage, SMBl. NW v. 7. 8. 1961, Nr. 1130, abgedr. in Hoeren/Mattner (Fn. 1), Feiertagsgesetze, 227 ff. Dort heißt es unter RdNr. 2.5: „Das Verbot der Treib-, Lapp- und Hetzjagden ... will die Erholungssuchenden in der freien Natur vor Störungen der Sonntagsruhe und lärmenden Belästigungen bewahren.“
- 31) Vgl. Hoeren/Mattner (Fn. 1), Feiertagsgesetze, Einf. RdNr. 28 ff.; Pahlke, Feiertagsrechtliche Grenzen erwerbsorientierter Betätigung, in: WiVerw 1988, 69, 77 ff.
- 32) Vgl. hierzu ausführlich Hoeren/Mattner (Fn. 1), Feiertagsgesetze, § 5 RdNr. 15 ff.
- 33) So etwa Meyer-Ravenstein (Fn. 23), AgrarR 1987, 132.
- 34) Vgl. zum Begriff der Öffentlichkeit Akkermann, Gesetz über die Sonn- und Feiertage für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. 10. 1951, Bielefeld 1953, § 6 FTG NW, Anm. 2.